

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Reglement der beyden Räthe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert neun und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 11. October 1798.

Reglement der beyden Räthe.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Versammlungs-Zimmer der beyden Räthe sollen so eingerichtet seyn, daß jedes Mitglied derselben einen bequemen Sitz darinn finde, von da es die Berathschlagungen mitanhören könne.

2. Es sollen vor den Bänken der Repräsentanten Pulte angebracht werden, damit jeder Papier vor sich legen und schreiben könne.

3. Für den Präsidenten soll ein erhöhter Stuhl mit einem davorstehenden Pulte eingerichtet werden, er soll den Sitzen der Repräsentanten so viel möglich gegen über stehen.

4. Unmittelbar vor dem Präsidenten-Stuhl soll ein geräumiger Schreibtisch für das Bureau hingestellt werden.

5. Den Petitionärs und denjenigen, die von dem Räthe vorbeschieden werden, sollen in dem Versammlungs-Zimmer die Schranken angewiesen seyn, um ihre Vorträge von da aus an die Versammlung zu machen.

6. Für die Zuhörer sollen Gallerien gebaut, oder ihnen sonst ein abgesondert Raum zum Aufenthalt angewiesen werden.

7. Die Repräsentanten sollen einen besondern Eingang in den Ort ihrer Sitzungen haben.

8. Es soll ein heizbares Vor-Zimmer zum Gebrauch der Repräsentanten vor des Eingangs-Thüre angebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zuhörern.

§. 9. Ein Versammlungswärter soll die Zuhörer bey dem Eintritte in den Versammlungs-Saal zählen, und niemand mehr den Eintritt gestatten, sobald die

Anzahl derselben derselben der Mitglieder des Raths gleich ist. Siehe Konstitution L. 5 §. 49.

10. Die Zuhörer sollen sich auf ihren Sitzen still verhalten.

11. Sie sollen sich alles Schwatzens, aller Ausserungen von Beyfall oder Misbilligung über die Debatten, und aller Händel unter sich enthalten.

12. Es ist ihnen verbotten, sich in denjenigen Theil des Saals zu begeben, wo die Repräsentanten ihre Sitze haben.

Dritter Abschnitt.

Saal-Inspektoren.

§. 13. Jeder der beyden Räthen setzt fünf Saal-Inspektoren nieder.

14. Alle vierzehn Tage trittet einer ab, und wird nach der relativen Stimmenmehrheit ergänzt.

15. Unter den fünf zuerst gewählten entscheidet das Los, wie sie sucsekive austreten sollen.

16. In der Folge trittet allemal der älteste in der Stelle herans.

17. Die austretenden Saal-Inspektoren können während zehn Wochen nicht wieder gewählt werden.

18. Der älteste in der Stelle ist zugleich während den letzten 14 Tagen, da er in derselben bleibt, der Präsident der Saalinspektoren.

19. Die Saalinspektoren wachen, jeder einzeln für sich, über die Erhaltung der Ordnung am Versammlungs-Orte.

20. Sie haben die Aufsicht und den Oberbefehl über die Wache des Raths.

21. Ihnen steht gemeinschaftlich die Verwendung der zu den Ausgaben für die Unterhaltung des Sitzungs-Ortes angewiesenen Summe zu, von deren Verwendung sie alle zehn Wochen dem Rath ihre Rechnung ablegen sollen.

22. Den Saal-Inspektoren kommt die Polizey über die Zuhörer zu.

23. Sie haben das Recht, Zuhörer, die gegen die obige Verordnung fehlen, durch die Versammlungs-Wärter aus dem Versammlungs-Hause führen zu lassen.

24. Bey schwerern Vergehen sollen sie dieselben durch die Versammlungs-Wärter fesseln, und der Wache übergeben lassen.

25. Die Räthe richten diese in dem Umkreise ihres Versammlungs-Orts begangenen Polizey-Vergehen.

26. Kein Repräsentant kann zugleich Saal-Inspektor und Präsident oder Sekretär seyn; wenn ein Saalinspektor zu einer von diesen Stellen erwählt wird, so trittet er aus, und seine Stelle wird er gänzt.

Vierter Abschnitt.
Über das Amt und Verrichtungen des Präsidenten.

§. 27.

Jeder Rath wählt alle vierzehn Tage einen Präsidenten durch das absolute geheime Stimmen-Mehr.

28. Der Präsident wacht über die Erhaltung der Ordnung in der Versammlung selbst.

29. Er hält über die Beobachtung der für den Rath festgesetzten Reglemente.

30. Er ertheilt den Repräsentanten, die in der Versammlung reden wollen, das Wort.

31. Er zeigt dem Rath die Geschäfte an, wovon er Rapporte anhören oder berathschlagen soll.

32. Er hält mit dem Bureau das Verzeichniß der Tagess-Ordnung und der vertagten Geschäfte.

33. Er trägt die Fragen vor, über die der Rath abstimmen soll.

34. Er hat das Entscheidungs-Recht, wenn die Stimmen gleich sind; aber dieses Recht kann er nicht ausüben, ehe das Mehr zum zweytenmal aufgenommen, und wenn dabei noch kein Stimmenmehr herausgekommen, durch den Namenaufzuf abgestimmt worden ist.

35. Er eröffnet dem Rath die Resultate aller Abstimmungen.

36. Er führt das Wort im Namen der Versammlung.

37. Er unterschreibt alle Beschlüsse, Dekrete, Publicationen, Bothschaften und Briefe, die im Namen des Rathes, dem er vorsteht, oder beyder Räthe zugleich abgefaßt werden.

38. Er besiegelt diese Akten mit dem Siegel des Rathes, dessen Bewahrung ihm während seinem Präsidium obliegt.

39. Er eröffnet alle an den Rath gerichtete Briefe.

40. Er kann zu keiner Kommission vorgeschlagen werden.

41. In seiner Abwesenheit vertrittet der zuletzt abgegangene Präsident, der gegenwärtig ist, seine Stelle.

42. Wenn der Präsident seine Meinung eröffnen, oder eine Motion machen will, so läßt er sich bey dem Bureau in seinen Rang einschreiben, und verläßt seinen Sitz. Der Vice-Präsident nimmt seine Stelle ein, und ertheilt ihm das Wort.

43. Der austretende Präsident kann während einem Zeitraum von 10. Wochen nicht wieder dazugewählt werden.

Fünfter Abschnitt.

Das Bureau.

§. 44. Jeder der beyden Räthe wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus seinem Mittel zwei Secretairs.

45. Diese bleiben vier Wochen bey ihren Stellen.

46. Alle 14 Tage wird einer derselben frisch erwählt.

47. Diese Sekretairs haben die Aufsicht über die Protokolle und alle schriftliche Redaktionen, die dem Bureau obliegen.

48. Diese Sekretairs haben gemeinschaftlich mit dem Präsidenten allein und ausschließlich die Signatur. Sie sollen gemeinschaftlich alle Verhandlungen des Rathes unterzeichnen.

49. Die Sekretairs sollen ohne ihre Einwilligung in keine Kommission gewählt werden.

50. Der austretende Sekretär kann vor dem Verlauf von acht Wochen nicht wieder dazu erwählt werden.

51. Jeder der beiden Räthe wählt sich durch geheimes und absolutes Stimmenmehr einen Oberschreiber, der beyden Sprachen völlig fundig, und kein Glied der Versammlung ist.

52. Diesem steht die Aufsicht über die Unterschreiber zu; er leitet ihre Arbeiten, durchsieht und verbessert ihre Minuten und Redaktionen, und sorgt für die Übereinstimmung und Gleichförmigkeit derselben in beyden Sprachen.

53. Der Oberschreiber ist persönlich für die Erfüllung dieser Pflichten, und die ihm anvertrauten Geschäfte verantwortlich.

54. Unter dem Oberschreiber stehen zwey Unterschreiber, die beyden Sprachen völlig mächtig seyn müssen. Es soll aber jedem der beiden Räthen stehen, wenn er es gut findet, diese Anzahl seiner Schreiber zu vermindern.

55. Diese schreiben, der eine in deutscher, der

andere in französischer Sprache, alle Verhandlungen des Rathes, alle in demselben gefalienen Motionen, alle Gegenstände der Berathschlagungen der Kürze nach nieder.

56. Die Verhandlungen der Räthe sollen sogleich nach Aufhebung der Sitzung unter der Aufsicht des Oberschreibers in beyden Sprachen von den Unterschreibern ins Reine gebracht, und in jeder Sprache in ein besonders dazu bestimmtes Buch getragen werden, welches das Manual heissen soll.

57. Diese Redaktion wird bey der nächsten Sitzung dem Rath vorgelegt, und erst, wenn sie von demselben untersucht, gebilligt, oder verbessert worden ist, so soll sie unter der Aufsicht des Sekretärs und des Oberschreibers in das deutsche und französische Protokoll niedergeschrieben werden.

58. Die Sekretärs sollen die Verhandlungen in jeder Sprache sowohl auf dem Manual als auf dem Protokoll unterzeichnen.

59. Die Manuale werden in dem Sekretariat des grossen Rathes, die Protokoll in dem Archive der Republik aufbewahrt, sobald sie vollgeschrieben sind.

60. Jeder Rath wählt sich außer seinem Mittel einen oder zwey Dolmetscher, (oder Secretairs in terpretes) die der deutschen und französischen Sprache vollkommen mächtig seyn müssen.

61. Wenn zwey angestellt werden, so muß auch der eine der italiänischen Sprache mächtig seyn.

62. Diese müssen allen Sitzungen beywohnen, und die in der einen Sprache fallenden Meinungen und Verhandlungen mündlich in die andere übersezten.

63. Nebst diesem liegt ihnen ob, die für den Rath nöthigen schriftlichen Uebersezungen aus einer Sprache in die andere zu machen, wobei ihnen jedoch die bey dem Bureau angestellten Schreiber an die Hand geben sollen.

64. Endlich soll einer von ihnen, den die Saalinspektoren dazu ernennen werden, die Korrektion und Aufsicht über das offizielle Tagblatt (Bulletin officiel) haben.

65. Der Oberschreiber soll sich unter der Aufsicht und mit Gutheissung der Saalinspektoren neben den beiden Unterschreibern und Dolmetschern noch so viele Schreiber halten, als ihm zur Besorgung der dem Bureau obliegenden Arbeiten, und zu Bedienung der Kommissionen nöthig sind.

66. Jeder Rath stellt zwey Versammlungs-Wärter (Huissiers) an, welche sowohl dem Rath selbst, als den allfälligen Kommissionen und dem Bureau desselben abwarten müssen; sie stehen unter dem Präsidenten und haben auch die Befehle der Saalinspektoren anzunehmen, die in das Fach dieser letzteren einschlagen.

Sechster Abschnitt.

Staats-Boten der obersten Gewalten.

67. Jeder der beyden Räthe und das Directoriun haben einen eignen Staats-Boten.

68. Diese Staats-Boten überbringen alle Beschlüsse, Gesetze und Botschaften, die sich diese drei konstituirten Gewalten gegenseitig zu machen haben.

69. Für jede Botschaft, die einer dieser konstituirten Gewalten von der andern zugesendet wird, erhält der Staatsbote einen Empfangschein, den er dem Präsidenten, der ihn abgeordnet hat, sogleich nach seiner Rückkehr einliefern soll.

Siebenter Abschnitt.

öffentliche Sitzungen.

70. Beide Räthe versammeln sich ordentlichers weise täglich des Morgens, im Sommer um acht Uhr, im Winter um neun Uhr.

71. Des Nachmittags wird nur wegen dringender Geschäfte Versammlung gehalten.

72. Der Rath kann seine Sitzungen nicht anfangen, bis eines mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl der Mitglieder zugegen ist.

73. Kein Mitglied eines Rathes kann ohne Erslaubniß desselben für länger als drey Tage von den Sitzungen ausbleiben.

74. Wenn ein Mitglied nur während drey Tagen oder weniger von den Sitzungen ausbleiben will, so soll es verbunden seyn, dieses dem Präsidenten anzusagen.

75. Der Präsident soll alle Wochen einmal zu ungewissen Zeiten den Namenaufruf vornehmen.

76. Die Mitglieder der Kommissionen können zur Ausarbeitung dringender oder wichtiger Rapporte von den Versammlungen ausbleiben, sie sollen aber dem Präsidenten die Ursache anzeigen.

77. Zu Anfang einer jeden Sitzung sollen die in beiden Sprachen abgefassten Redaktionen und Verhandlungen der vorhergehenden Sitzungen verlesen werden.

78. Jedes Mitglied ist berechtigt, Verbesserungen der Redaktion zu begehrn; die Versammlung entscheidet, wenn sie widersprochen werden.

79. Nach der Verlesung der Verhandlungen der vorigen Sitzungen soll zur Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäften geschritten werden.

80. Alle Sitzungen der gesetzgebenden Räthe sollen öffentlich gehalten werden.

81. Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen, wo sich der Rath in ein Generalkomitee verwandelt.

Geh. Sitzungen

§. 82. Jeder der Räthe ist gehalten, sich in ein General-Kommitte zu verwandeln, um in Berathschlagung zu nehmen.

1. Alle Untersuchungen der Verhältnisse der helvetischen Republik mit den fremden Mächten.
2. Eine innere entschiedene Gefahr.
3. Auflagen-System und wichtige allgemeine Finanz-Angelegenheiten.
4. Jede Discussion in Rücksicht auf Beschuldigungen gegen ein Mitglied einer der Räthe.
5. Einen Gegenstand, den er im Kommitte zu behandeln von dem Directoriūm aufgesodert würde.

83. Es steht dem Präsidenten zu, zu erklären, daß sich die Versammlung in ein Kommitte verwandle.

84. Wenn vier Mitglieder ein Kommitte wünschen, so sollen sie es erlangen, wenn sie sich entweder vorher an den Präsidenten wenden, und ihm ihre Bewegungs-Gründe mittheilen, oder wenn sie ihr Begehr der Versammlung selbst vortragen.

85. Wenn sich nun der Rath entweder durch die Erklärung des Präsidenten, oder durch das Begehr von vier Mitgliedern in ein General-Kommitte verwandelt hat, und Einwendung dagegen entstehen, so wird die Versammlung entscheiden, ob sie über den vorhandenen Gegenstand in geheimer oder öffentlicher Sitzung berathschlagen wolle. Im letzten Fall erklärt der Präsident die Sitzung wieder als öffentlich.

86. Die Staatsboten, Kopisten, Weibel und Zuhörer sollen sich entfernen, sobald angezeigt wird, daß sich die Versammlung in ein General-Kommitte verwandle.

87. Alles, was in dem Kommitte verhandelt wird, soll von den Mitgliedern so lange geheim gehalten werden, bis das Gesetz bekannt gemacht ist; oder wenn es nicht der Fall wäre, ein Gesetz zu verfassen, so lange sich der Rath durch einen besondern Beschluß von dieser Verbindlichkeit der Geheimhaltung nicht befreit hat.

88. Die Beschlüsse eines General-Kommitte sollen in ein besonderes Protokoll eingetragen werden, welches nachher sorgfältig in einen Schrank verschlossen wird, und wozu der Oberschreiber den Schlüssel haben soll.

89. Wenn der Senat einen im geheimen Kommitte abgefaßten Beschluß angenommen hat, welcher also diesem nach ein Gesetz ausmacht, das öffentlich bekannt gemacht werden soll, so wird dieses Gesetz in dem Zeitpunkt in das öffentliche Protokoll der

Räthe eingetragen, in welchem seine Bekanntmachung geschieht.

90. Es soll nicht erlaubt seyn, irgend einen Auszug aus dem geheimen Protokoll zu geben, ausgenommen dem Präsidenten einer Commission, welche in dem General-Kommitte niedergesetzt wurde, in Bezug auf diese Commission. Sobald die Commission dann ihre Arbeit beendigt hat, ist der Präsident gehalten, den Auszug zu vernichten.

91. Es ist besonders verboten, in kein Bulletin, Jurnal oder Zeitung irgend etwas von demselben einzurücken, was in dem General-Kommitte verhandelt wurde.

92. Wann ein Beschluß im General-Kommitte des grossen Raths genommen wird, so soll dieses bei der Uebersendung desselben an den Senat oben an dem Beschluß und auf dem Umschlag angezeigt, und der Beschluß versiegelt dem Senat zugesandt werden.

93. Der Senat ist gehalten, einen Beschluß im General-Kommitte zu eröffnen, der auf die gleiche Art in dem grossen Rath genommen worden ist.

94. Der Senat berathschlaget zuerst, ob der Fall vorhanden sey, den Gegenstand in einem General-Kommitte zu behandeln.

95. Wenn er beurtheilt, der Fall sey nicht vorhanden, auf diese Weise zu verfahren, so kann er den Gegenstand nicht in öffentlicher Sitzung behandeln, sondern er soll dem grossen Rath ganz einfach den Beschluß begleitet mit der Beweisungs-Akte zurücksenden.

96. Die Bothschaft des Senats über einen Gegenstand, der im General-Kommitte behandelt wurde, soll die Anzeige des Kommitte oben und auf dem Umschlag enthalten, und dieselbe soll ebenfalls versiegelt seyn.

97. Die Bothschaft des Senats, welche im General-Kommitte beschlossen wurde, soll von dem grossen Rath ebenfalls im Kommitte gelesen werden.

Achter Abschnitt.

Von der Tagesordnung.

§. 98. Es soll eine Tagesordnung in den Gegenständen der Berathschlagungen festgestellt werden.

99. Sie soll das Verzeichniß einer doppelten Reihe von Geschäften enthalten, die wirklich in Untersuchung liegen. In die erste Klasse gehörten alle Gegenstände von dringender Nothwendigkeit; in die letztere hingegen diejenigen, die Aufschub leiden; die erste Art von Geschäften soll zuerst auf die Tagesordnung gebracht und behandelt werden.

100. Auf diese Tagesordnung werden von dem

Präsidenten mit Hülfe des Bureau auch die gefallenen Motionen in diejenige Rangordnung eingesetzt, welche ihnen ihrer Natur nach zukommen kann.

101. Die Berathschlagung über ein auf der Tagesordnung stehendes Geschäft kann von dem Rath abgebrochen, oder auch ganz auf einen andern Tag verschoben werden, wenn einem andern Geschäft die Priorität ertheilt wird.

102. Das Verzeichniß der Tagesordnung soll in dem Versammlungssaale zur Einsicht der Mitglieder des Raths angeschlagen werden.

103. Es soll auch ein besonderes Buch über die vertagten Geschäfte geführt werden, welches jeweilen zur Einsicht der Mitglieder auf dem Bureau liegen soll.

Neunter Abschnitt.

Von den Motionen.

§. 104. Die Tagesordnung soll durch keine ihr fremde Motion unterbrochen werden, es sei denn, daß sie von wenigstens vier Mitgliedern unterstützt werde.

105. Wenn jemand die Tagesordnung über eine solche Motion begehrte, und von vier Mitgliedern unterstützt wird, so setzt der Präsident die Frage in Berathung, ob die Tagesordnung erkennt, oder die Sache in Berathung gezogen werden solle.

106. Wenn eine solche Motion in Berathung gezogen wird, so soll der Präsident sogleich die Urgenz zur Frage setzen, (d. i. zur Frage setzen, ob die Sache dringend sei.)

107. Der Rath kann nur alsdann über eine solche außer der Tagesordnung angebrachte Motion berathschlagen, wenn die Urgenz erkennt worden ist.

108. Die Urgenz muß mit zwei Drittheil Stimmen erkennt werden.

109. Wenn die Urgenz zwar nicht erkennt, die Motion aber auch nicht durch die vorläufige Frage der Tagesordnung verworfen worden ist, so kann jedes Mitglied der Versammlung begehrten, daß sie an eine Commission gewiesen, oder sonst auf das Verzeichniß der Tagesordnung gebracht werde.

110. Alle Motionen von Wichtigkeit, die nicht Folge oder Modifikation einer wirklich in Behandlung liegenden Frage sind, sollen schriftlich auf den Tisch gelegt werden.

111. Alle Zwischenmotionen, wodurch die Berathschlagung über einen Gegenstand unterbrochen wird, sollen beiseit gesetzt werden, wenn es nicht Ordnungsmotionen sind.

112. Ordnungsmotionen sind diejenigen, welche die einfache oder modifizierte Tagesordnung, die Ver-

tagung: die Priorität: die Form der Behandlung; die Verbesserung: (amendement:) oder Verbesserung einer Verbesserung (sousamendment:) oder eine Zurückberufung zum Reglement: betreffen.

113. Jede Ordnungsmotion soll sogleich behandelt und abgestimmt werden ehe eine andere zugelassen oder in der Hauptsache fortgefahrene wird.

Sehender Abschnitt.

Form der Berathschlagungen.

§. 114. Niemand soll zu den Berathungen reden, ohne von dem Präsidenten das Wort begehrte und erhalten zu haben.

115. Der Präsident schreibt die Namen derjenigen der Ordnung nach auf, die das Wort begehrten, und giebt ihnen dasselbe in dieser Folgordnung.

116. Wenn zwei Mitglieder das Wort zu gleicher Zeit begehrten, so soll der Präsident es dem Aeltern zuerst geben.

117. Jedes Mitglied, welches das Wort erhalten und sprechen will, muß während seiner Rede vom Sitz aufführen; es wäre dann, daß es von der Versammlung anstreikliche Erlaubniß zum Sitzbleiben erhalten hätte.

118. Jeder der beiden Räthe kann, die übrigen Formen der Berathung betreffend, nach eigener Vorschrift verfahren.

Eilster Abschnitt.

Form der Abmehrung.

119. Der Präsident setzt immer zwei entgegengesetzte Meinungen mit einander ins Mehr.

120. Sind mehrere Meinungen gefallen, die einander untergeordnet sind, so läßt er zuerst über die allgemeine Fragen abstimmen, und steigt stufenweise zu den subordinirten Meinungen herunter.

121. Im Fall die Meinungen über einen Gesetzesvorschlag zwischen gänzlicher Verwerfung, theilweiser Verbesserung und durchgängiger Annahme gekehlt sind, so setzt der Präsident zuerst ins Mehr:

Ob man den Rapport, so wie er ist, annehmen wolle,

Dann die Annahme mit theilweiser Verbesserung, und endlich dessen Verwerfung.

122. Wenn die Tagesordnung vorgeschlagen wird, so muß diese von dem Präsidenten vor allem aus ins Mehr gelesen werden.

123. Das nemliche geschieht auch, wenn die Vertagung des Gegenstandes durch irgend ein Mitglied gefordert werden sollte.

124. Wenn die Annahme mit theilweiser Verbesserung erkennt ist, so wird über die vorgeschlagenen Verbesserungen und ihre Unterabtheilungen Punkt für Punkt abgemehrt.

125. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sitzen bleiben, und wenn der Entschied zweifelhaft scheint, so wird die Gegenprobe durch Abstimmen über die entgegengesetzte Meinung gemacht.

126. Ist die Probe bei dem Mehr über die zweite Frage noch zweifelhaft, so werden die Stimmen gezählt.

127. Das Stimmgeben kann auch durch den Nomens Aufruf (Appel nominal) geschehen.

128. Der Rath muss über den Namensaufruf ausdrücklich abmehren, wenn vier Glieder solches begehrten.

129. Wenn der Namensaufruf beschlossen ist, muss jedes Mitglied besonders seine Stimme erönsen, welche von den Unterschreibern mit Vermeldung des Namens des Stimmenden zu Protokoll gebracht wird.

Z w ö l f t e r A b s c h n i t t.

Scrutatoren.

§. 130. Die Stimmenzählung geschieht durch die Scrutatoren. Jeder Rath hat zwei derselben, die er allemal für zwei Monat durch allgemeine Stimmenmehrheit erwählt.

131. Die Scrutatoren untersuchen mit dem Präsidenten die Stimmzedel bei dem geheimen Mehr, und geben die darauf stehenden Namen dem Bureau ein; sie untersuchen das Mehr nach beendigter namentlicher Anfrage.

D r e i z e h n e n d e r A b s c h n i t t.

Commissionen.

§. 132. Die Räthe können jeden Gegenstand durch eine dazu niedergesetzte Commission untersuchen lassen.

133. Keine Commission soll weniger als drei, aber auch nicht mehr als fünf Mitglieder haben, es sey denn, daß der Rath die Sache wichtig genug finde, um durch einen besonderen Beschluss eine größere Anzahl dazu zu verordnen.

134. Jede Commission kann zu ihren Berathungen nicht bloß andere Mitglieder zu ziehen, sondern auch Männer, die nicht in den gesetzgebenden Räthen sind, über den ihnen zur Untersuchung vorgelegten Gegenstand zu berathen.

135. Diese letzteren sollen für ihre eingereichten Arbeiten belohnt werden.

136. Die Commissionen sollen durch die relative Stimmenmehrheit erwählt werden, es wäre denn, daß die Versammlung durch einen besondern Beschluss anderst darüber entscheiden würde.

137. Die Ernennung der Commissionen ist folgende: der Versammlungswärter trägt ein Verzeichniß aller Mitglieder des Rathes bei den in der Versammlung gegenwärtigen Repräsentanten herum; jeder derselben bezeichnet mit einem Strich so viele Namen als Glieder in eine Commission gewählt werden sollen. Einer der Scrutatoren verrichtet nachher die Zählung. Diese Ernennungen sollen den Fortgang der Geschäfte nicht unterbrechen.

138. 1. Die Commissionen erwählen ihren Präsidenten selbst.

2. Der, so die meisten Stimmen erhaltet, versammelt die Commission zum erstenmal.

139. Das Bureau soll jeder Commission in der Person ihres Präsidenten die ihr von dem Rath übertragene Aufgabe schriftlich anzeigen.

V i e r z e h n t e r A b s c h n i t t.

Rapporte oder Berichte.

§. 140. Die Commissionen sollen ihre Berichte über ihren erhaltenen Auftrag schriftlich erstatten.

§. 141. Der Bericht soll vor allem aus den Gegenstand des Auftrags bestimmen.

142. Er soll ferner so viel möglich eine Untersuchung der Aufgabe nach allen ihren den Gesetzesvorschlag bestimmenden Verhältnissen, die Entwicklung der eintretenden Gründe des zu entwesenden Gesetzes, und die Prüfung der dagegen vorkommenden wichtigen Einwürfe und entgegengesetzten Meinungen enthalten.

143. Der Gesetz- oder Dekret-Vorschlag kann nur das Resultat einer Meinung, nicht aber die Resultate entgegengesetzter Meinungen darstellen.

144. Jeder Rapport soll entweder die Tagesordnung oder die Vertagung anrathen, oder aber einen bestimmten ausgearbeiteten Gesetz- oder Dekret-Vorschlag enthalten.

145. Jeder Gesetz- oder Dekret-Vorschlag soll in so viel besondere mit Zahlen bezeichnete Sätze abgestellt werden, als er dispositiv enthält.

146. Wenn die Mitglieder einer Commission sich über das Prinzip eines Gesetzes, oder seine Resultate in ihren Meinungen theilen, so entscheidet die Mehrheit unter ihnen, welcher Gesetz-Vorschlag in ihrem Namen eingegeben werden solle.

147. Der Minorität ist so wie jedem Mitglied gestattet, einen von dem Bericht der Commission ab-

weichenden mit Gründen unterstüchten Gesetz-Vorschlag einzureichen, wenn der Rapport der Commission behandelt wird.

148. Der Rapport wird immer zuerst in's Mehr gesetzt; wird er nicht angenommen, so entscheidet die Versammlung den Vorzug in der Behandlung, den jeder andere Gesetz-Vorschlag erhalten soll.

149. Jeder Commission soll zu Erstattung ihres Berichts eine dem Umfang und der Wichtigkeit angemessene Zeit bestimmt werden.

150. Der Präsident setzt den Gegenstand derselben auf die Tagesordnung.

151. Wenn die einer Commission vergönnte Zeit zur Bearbeitung ihrer Aufgabe nicht hinreicht, so soll ihr der Rath die nöthige Verlängerung gestatten. Sie soll sich einen Tag vor der auf der Tagesordnung bestimmten Berichts-Erstattung dafür melden.

152. Alle Gesetz- und Dekret-Vorschläge sollen sechs Tage, ehe sie nach der Tagesordnung in Behandlung kommen, in beiden Räthen zur Einsicht der Mitglieder auf das Bureau des Versammlungssaals gelegt werden.

153. Während dieser Zeit soll der Gesetzesvorschlag in zwei verschiedenen Sitzungen verlesen werden.

154. Von diesen beiden Verordnungen sind die Fälle der Urgenz ausgenommen.

155. Die Räthe können den Druck und die Austheilung der wichtigeren Gesetzesvorschläge und Rapporte nach der Berichtserstattung und Behandlung anbefehlen.

156. In diesem Fall muß die endliche Berathung und der Beschlüß auf einen anderen Tag ausgesetzt werden.

157. Die Rapporte sollen in dem nemlichen Formate abgedruckt werden wie das offizielle Tagblatt.

F u n f z e h n t e r A b s c h n i t t.

B e s c h l ü s s e o d e r R e s o l u t i o n e n .

§. 158. Die Gesetze oder Dekretvorschläge, welche von dem grossen Rath genehmigt worden, heißen Beschlüsse.

159. Jeder Beschlüß soll den Gesetz- oder Dekret-Vorschlag bereits in der Form eines von den Gesetzgebenden Räthen genehmigten Gesetzes enthalten.

160. Der grosse Rath kann dem Eingange des Beschlusses eine Entwicklung der Gründe bekrücken, die den Gesetz- oder Dekret-Vorschlag bestimmt haben.

161. Jeder an den Senat zu versendende Beschlüß muß auf eigenes dazu mit den Anfangs-Formeln gedrucktes Papier ausgefertigt werden.

162. Jeder Beschlüß soll am Ende desselben das

Datum der beiden Sitzungen enthalten, an welchen der Gesetz- oder Dekret-Vorschlag verlesen worden ist.

163. Hieron sind die Gesetz- oder Dekret-Vorschläge ausgenommen, über welche die Urgenz beschlossen wird.

164. Der Beschlüß der Urgenz oder Dringlichkeit soll dem Beschlusse des Gesetz- oder Dekret-Vorschlags unmittelbar vorgezettet und die eintretenden Gründe derselben knrz angezeigt werden.

165. Jeder Beschlüß soll ferner das Datum der Sitzung angehängt werden, in welcher er angenommen worden ist.

166. Jeder Beschlüß soll mit den Unterschriften des Präsidenten und beider Sekretärs versehen seyn, und neben diesen Unterschriften mit dem Siegel des grossen Rathes besiegelt werden.

167. Jeder Beschlüß soll in beiden Sprachen ausgefertigt werden.

168. Jeder Beschlüß soll von dem Präsidenten sogleich, besonders in Urgenzfällen, dem Staatsboten übergeben werden, der ihn dann ungesäumt dem Präsidenten des Senats abgibt.

169. Jeder Beschlüß, der im geheimen Committee genommen worden ist, soll dem Staatsboten versiegelt zugestellt werden.

170. Kein Schluß kann von dem Senat oder dem Präsidenten desselben ohne Annahme oder Verwerfung wieder zurückgegeben werden.

171. Der Senat kann keinen ihm zugesandten Beschlüß des grossen Rathes auf unbestimmte Zeit vertagen.

172. Der Senat kann über keinen ihm zugesandten Beschlüß des grössern Rathes zur Tagesordnung gehen.

S e c h s z e h n t e r A b s c h n i t t.

D e k r e t o d e r G e s e z .

173. Jeder dem Senat unter der obigen Form vorgelegte und von demselben genehmigte Beschlüß heißt Dekret oder Gesetz.

174. Der Senat drückt die Genehmigung eines Gesetz-Vorschlags in seinem Protokoll und in der Antwort an den grossen Rath durch die Formel aus: „der Senat genehmigt den Beschlüß des grossen Rathes vom . . . über . . .“

175. Der Senat erklärt die Verwerfung eines Gesetz-Vorschlags in seinem Protokoll und in der Antwort an den grossen Rath durch die Formel: „der Senat kann den Beschlüß des grossen Rathes vom . . . über . . . nicht annehmen.“

176. Der Senat soll der Verwerfungsakte die Gründe nicht beifügen, warum er den Beschluss nicht genehmigt.

177. Der Senat kann einen Beschluss nicht annehmen bei dessen Auffassung wider die im §. 161, 162, 165, 166 und 167 vorgeschriebenen Formen verstoßen worden ist.

178. In diesem Fall erklärt er die Verweigerung der Annahme durch die Formel: „das Gesetz erklärt den Beschluss des grossen Rathes vom . . . über . . . als nichtig.“

179. Wenn der Senat einen Beschluss bloß wegen fehlerhafter Redaktion nicht annimmt, so soll die Verwerfungsakte so lauten: „Der Senat kann den Beschluss vom . . . über . . . wegen fehlerhafter Redaktion nicht in Berathen.“

180. Wenn der grosse Rath die Urgenz eines Gesenstandes beschlossen hat, so muß der Senat vor allem aus den Beschluss der Urgenz behandeln, und vorerst die Urgenzakte genehmigen oder verworfen.

181. Wenn der Senat den einem Gesetz-Vorschlag vorausgeschickten Beschluss der Urgenz verworfen hat, so kann er über den Gesetzvorschlag selbst nicht deliberieren.

182. Die Genehmigungs- oder Verwerfungsakte soll von dem Präsidenten des Senats dem Staatsbotten desselben immer in den ersten darauffolgenden 24 Stunden versiegelt zu Handen des Präsidenten des grossen Rathes übergeben werden, welcher letztere diese Akten immer in der ersten Sitzung durch die Sekretärs ablese lassen soll.

183: Kein von dem Senat verworfener Beschluss kann demselben vor Ablauf einer Frist von 6. Monaten unter der nämlichen Form wieder zur Genehmigung vorgelegt werden.

184. Hingegen kann dies allemal geschehen, wenn der verworfene Gesetzvorschlag im ganzen oder in seinen einzelnen Theilen verändert ist.

185. Der Senat soll jeden ihm von dem grossen Rath vorgelegten Gesetzvorschlag entweder ganz genehmigen oder ganz verworfen. Er kann nicht einen Theil desselben annehmen oder verworfen.

186 Wenn der Senat einen Beschluss genehmigt hat, so soll die Genehmigung unten in dem empfangenen Originalbeschlüsse gleich nach dem Siegel und der Unterschrift der Sekretärs des grossen Rathes mit folgenden Worten eingeschrieben werden:

„Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hier vor enthaltenen Beschluss des grossen Rathes in Erwägung gezogen und genehmigt.“

187. Dieser Genehmigungsakte müssen die Data der ersten und zweiten Verlesung im Senate, und

dasjenige der Genehmigung hinten angehängt werden, von welch ersten beiden Data jedoch die Urzgenzakte ausgenommen sind.

188. Der Präsident des Senats und die beiden Sekretärs sollen die Genehmigungsakte unterschreiben.

189. Das Siegel des Senats muß neben den Unterschriften beigedruckt werden.

190. Durch diese Formalitäten erhält die Aussertigung des Beschlusses die Authentizität einer Gesetzurkunde.

191. Diese Urkunde soll immer in den ersten 24 Stunden nach der Genehmigung des Beschlusses von dem Präsidenten des Senats, durch den Staatsbotten dem Präsidenten des vollziehenden Direktoriums zugesandt werden.

192. Wenn dem Beschluss eine Urgenzakte vorausgesetzt ist, so muß die Übersendung an das Direktorium auf der Stelle nach der Genehmigung geschehen.

193. Die Gesetze oder Akten des gesetzgebenden Körpers, welche nicht unter Beobachtung derjenigen Formen abgefaßt sind, die die §. 161, 162, 165, 166, und 167. und die §. 187, 188. und 189 vorschreiben, können von dem Vollziehungsdirektorium nicht bekannt gemacht werden.

194. Von den Vorschriften des §. 162. und 187. sind die Gesetze ausgenommen, bei welchen die dringende Nothwendigkeits- oder Urgenz-Akte durch den Senat genehmigt worden ist.

Siebzehnter Abschnitt.

Polizei-Gesetz für die die Mitglieder der beiden Räthe.

§. 195. Der Präsident hat das Recht ein Mitglied zur Ordnung zu rufen.

196. Jeder der beiden Räthe bestraft die in seiner Versammlung begangenen Vergehen seiner Mitglieder, die nicht unter die Verordnung des §. 51. Tit. 5. der Konstitution fallen.

197. die Strafen die jeder Rath über seine Mitglieder verhängen kann, bestehen nach Maßgabe des Vergehens.

1. In einem Verweise ohne Meldung im Protokoll.

2. In einem Verweise mit Meldung im Protokoll.

Anhang.

Durch gegenwärtiges Reglement sind alle vorhergehenden Beschlüsse über die Organisation der beiden Räthe die nicht mit solchen übereinstimmen, aufgehoben.